
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Kurtaxenreglement

Vom Gemeinderat beschlossen am:
Obligatorisches Referendum:
Vom Regierungsrat genehmigt am:

20. August 2019
29. November 2020
02. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Kurtaxenpflicht.....	3
Art. 3	Ausnahmen	3
Art. 4	Bemessung.....	3
Art. 5	Jahrespauschale.....	4
Art. 6	Bezug	4
Art. 7	Beherberger (Steuervertreter).....	4
Art. 8	Meldeformular, Meldepflicht	4
Art. 9	Verwendung	5
Art. 10	Einsichtsrecht des Verkehrsvereins Hundwil	5
Art. 11	Strafbestimmungen	5
Art. 12	Rechtsmittel	5
Art. 13	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 14	Referendum und Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat Hundwil erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes vom 13. Juni 2016¹ und Art. 18 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung der Gemeinde Hundwil vom 27. November 2016:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Jeder Gast in Hundwil unterliegt der Kurtaxenpflicht.
- ² Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
- ³ Grundeigentum in Hundwil im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Personen ohne steuerlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Hundwil, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen und dergleichen übernachten;
- b) die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
 - a) Kinder unter 12 Jahren;
 - b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung;
 - c) Personen, die in Schulen, Internaten, Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung übernachten;
 - d) Personen, die sich mehr als 30 Tage ohne Unterbruch zur Ausbildung und zur Berufsausübung in Hundwil aufhalten;
 - e) Personen, die in Unterkunftshäusern von Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, die ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder in Jugendherbergen, die dem Schweizerischen Bund für Jugendherbergen angehören, übernachten.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins Hundwil, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen.

Art. 4 Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 0.80 bis Fr. 2.50. Die Kurtaxe für Massenlager beträgt die Hälfte.
- ² Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein Hundwil ist vorgängig anzuhören.

¹ Vgl. Tourismusgesetz (bGS 955.21)

² Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 220)

Art. 5 Jahrespauschale

- ¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienhaus bzw. Ferienwohnung entrichten.
- ² Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins Hundwil vom Gemeinderat Hundwil festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 80.00 und höchstens Fr. 250.00.
- ³ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als drei Monate in Hundwil stationiert ist.

Art. 6 Bezug

- ¹ Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Hundwil beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- ² Der Ertrag der Kurtaxe wird vom Verkehrsverein Hundwil verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.
- ³ Der Verkehrsverein Hundwil ist verpflichtet, jährlich zuhanden der Hauptversammlung Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführungen des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 des Obligationenrechts vom 30. März 1911³).

Art. 7 Beherberger (Steuervertreter)

- ¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins Hundwil.
- ³ Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.
- ⁴ Beherberger, welche Zimmer oder Ferienwohnungen an verschiedene Personen vermieten, sind verpflichtet, Meldeformulare zu führen. Vermieter von Ferienwohnungen an Dauermieter sind verpflichtet, die Adresse des Mieters dem Verkehrsverein Hundwil bekannt zu geben.

Art. 8 Meldeformular, Meldepflicht

- ¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Verkehrsverein Hundwil abgegebenen kantonalen Meldeformulare, welche jederzeit vom Verkehrsverein Hundwil kontrolliert werden können.
- ² Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 5) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein Hundwil melden.
- ³ Die Meldeformulare sind von den Taxpflichtigen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem Verkehrsverein Hundwil einzureichen.

³ Vgl. Obligationenrecht (SR 220)

Art. 9 Verwendung

Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden.

Art. 10 Einsichtsrecht des Verkehrsvereins Hundwil

Dem Verkehrsverein Hundwil steht das Recht zu, jederzeit die amtlichen Melde- und Abrechnungsformulare zu kontrollieren und in die Kurtaxenabrechnung der Beherberger Einsicht zu nehmen. Er untersteht der Schweigepflicht.

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins Hundwil, in Anwendung dieses Reglements, kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache an den Gemeinderat eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden Rekurs erhoben werden⁵.

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement vom 7. Februar 1978 wird aufgehoben.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum⁶.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates⁷.

³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁴ Vgl. Strafprozessordnung (SR 312.0)

⁵ Vgl. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

⁶ Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung

⁷ Vgl. Art. 16 Abs. 2 Tourismusgesetz (bGS 955.21)